

Lübeck, den 23.01.2008

In der Registersache **Förderverein der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Wangels e. V.**
c/o Jürgen Gradert
Alter Burgweg 13
23758 Grammdorf

erfolgte unter Aktenzeichen VR 2922 HL mit der laufenden Nummer 1 die nachstehende
Registereintragung:

1. Nummer der Eintragung

1

2.a) Name des Vereins

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Wangels e. V.

2.b) Sitz des Vereins

Wangels

3.a) Allgemeine Vertretungsregelung

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
Der Verein wird durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten. Die Vertretungsmacht des
Vorstandes ist dahingehend beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von oder
zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksbegleitende Rechte sowie zur
Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

3.b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis

1. Vorsitzender:

1. Gradert, Jürgen, *14.06.1944, Grammdorf

2. Vorsitzender:

2. Blunck, Manfred, *18.02.1944, Wangels

4.a) Satzung

Eingetragener Verein

Satzung vom: 01.11.2007

5.a) Tag der Eintragung

23.01.2008

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Achtung! Hinweis des Registergerichts:

In letzter Zeit ist mehrfach von privaten Anbietern, Verlagen pp. versucht worden, mit amtlich aussehenden Rechnungen, die gerichtlichen Kostenrechnungen nachempfunden sind, Kosten für eine Eintragung in ein privates Register oder eine Datei zu erlangen. Diese Angebote in Form von Rechnungen sind zwischenzeitlich auch mit einem Warnhinweis versehen, der dem gerichtlichen Warnhinweis nachempfunden ist.

**Es wird daher eindringlich darauf hingewiesen, dass Abrechnungen des Amtsgerichtes Lübeck für
Registereintragungen ausschließlich von dem Registergericht Lübeck erstellt werden und Zahlungen an die
Landeskasse Schleswig-Holstein zu leisten sind. Diese Rechnung wird Ihnen in den nächsten Wochen zugehen.**

Satzung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Wangels e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Wangels e. V.“. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Wangels und wird im folgenden Text „Verein“ genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert die Allgemeinheit auf materiellem Gebiet selbstlos.

(2) Zweck des Vereines ist es,

a) das Feuerlöschwesen und den Katastrophenschutz in der Gemeinde Wangels zu unterstützen und zu fördern

b) die Zusammenarbeit und die Kontakte zwischen der Feuerwehr und anderen juristischen bzw. natürlichen Personen zu fördern und zu vertiefen,

c) die überörtliche Aus- und Weiterbildung der im Brandschutz tätigen Personen zu unterstützen,

d) Brandschutzaufklärung zu fördern,

e) die Jugendarbeit der Feuerwehren zu fördern,

f) die Feuerwehrhistorie zu pflegen und entsprechende Forschungsarbeit zu unterstützen,

f) Veranstaltungen zu unterstützen, die den o. a. Zwecken dienlich sind.

(3) Der Vereinszweck wird erreicht durch finanzielle Zuwendungen an die Feuerwehren der Gemeinde Wangels mit dem Ziel, Beschaffung von Ausrüstung und/oder besondere Ausbildungs- und Übungsvorhaben zu ermöglichen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, Gesellschaften und juristische Personen werden. Gemeindevertretung und Bürgermeister der Gemeinde Wangels sowie die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde sollen vertreten sein.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(3) Die Mitgliedschaft und das Stimmrecht sind nicht übertragbar.

(4) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Mindesthöhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Beiträge. Der Verein führt eine Mitgliederliste.

§ 4 Rechte der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

a) an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen. Anträge zur Satzungsänderung bedürfen der Schriftform.

b) bei den Mitgliederversammlungen von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

c) ab Vollendung des 18. Lebensjahrs in den Vorstand des Vereines gewählt zu werden.

§ 5 Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

a) die Satzungen und Ordnungen des Vereins sowie auf Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse zu befolgen.

b) nicht gegen die Interessen des Vereins und der Vereinsmitglieder zu handeln und jederzeit für das Wohl und das Ansehen des Vereins einzutreten.

c) die festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Mitgliederehrung

(1) Verdiente Mitglieder kann die/der Vorsitzende auf Beschluss der Mitgliederversammlung ehren. Einzelheiten werden in einer Ehrungsordnung geregelt.

(2) Langjährige und in besonderem Maße verdiente Mitglieder können auf Beschluss der Mitglieder-versammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

durch Tod,
durch Austritt,
durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Er muss schriftlich erklärt werden.

(3) der Vorstand kann ein Vereinsmitglied in folgenden Fällen ausschließen:

a) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

b) bei Verletzung der Pflichten nach § 5 oder wenn es den Grundsätzen dieser Satzung zuwider handelt.

c) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Der Ausschluss wird mit der Bekanntgabe des Vorstandsbeschlusses an das Mitglied wirksam. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussbescheid Widerspruch beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 8 Beiträge

(1) Bei Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder eine Einzugsermächtigung für die Beiträge zu erteilen.

(2) Den Mitgliedsbeitrag bestimmt jedes Mitglied nach eigenem Ermessen, doch darf er nicht unter dem Mindestbeitrag liegen, den die Mitgliederversammlung beschlossen hat.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist am 01. Januar für das laufende Kalenderjahr fällig.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

Den Organen können nur natürliche Personen oder gesetzliche Vertreter von juristischen Personen angehören. Sie müssen Mitglieder sein.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Jede Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung bekannt gegeben werden. Die Frist beginnt mit dem Versand der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen fordert.

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich bis zum Ende des ersten Kalendervierteljahres statt. Sie ist von der 1. Vorsitzenden/vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der 2. Vorsitzenden/vom 2. Vorsitzenden, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 11 Verfahren und Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die/Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der 2. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.

Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung per Handzeichen gefasst. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Die Beschlüsse werden von der Schriftführerin/dem Schriftführer protokolliert und von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter sowie von der Schriftführerin/vom Schriftführer unterzeichnet.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt

- die 1. Vorsitzende/den 1. Vorsitzenden sowie die 2. Vorsitzende/den 2. Vorsitzenden,
- die Kassiererin/den Kassierer,
- die Schriftführerin/ den Schriftführer.

Für die Wahl der/des 1. Vorsitzenden wählt die Versammlung in offener Abstimmung eine Versammlungsleiterin/einen Versammlungsleiter sowie zwei Wahlhelferinnen/Wahlhelfer.

(3) Aufgaben: Die Mitgliederversammlung

- wählt mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl
 - a) die Vorsitzende/den Vorsitzenden,
 - b) die 2. Vorsitzende/den 2. Vorsitzenden,
- wählt auf Antrag in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit
 - c) die Schatzmeisterin/den Schatzmeister
 - d) die Schriftführerin/den Schriftführer,
 - e) bis zu fünf Beisitzer(innen)
 - f) zwei Kassenprüfer(innen).
- nimmt den Bericht der Kassenprüfer zum abgelaufenen Geschäftsjahr entgegen.
- entlastet auf Antrag der Kassenprüfer(innen) den Vorstand.
- bestimmt die Festsetzung des Mindestbeitrags der Mitglieder.
- beschließt bei Bedarf über die Einrichtung von Fachgruppen.
- beschließt über:
 - den Haushaltsplan des Vorstandes,
 - die Jahresrechnung,
 - die Aufnahme von Krediten
 - sonstige Angelegenheiten des Fördervereins, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind
 - Satzungsänderungen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der **Vorstand besteht** aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der Kassiererin/dem Kassierer und der Schriftführerin/dem Schriftführer sowie bis zu fünf Beisitzern.
- (2) Die **Wahl des Vorstandes** erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der **Vorstand ist beschlussfähig**, wenn nach fristgerechter Einladung mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung ist fristgerecht, wenn sie mindestens 7 Tage vor der Sitzung schriftlich erfolgt.
- (4) **Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.**
- (5) Die **Haftung des Vorstandes** ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (6) Die/Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/der 2. Vorsitzende, **leitet die gesamten Geschäfte des Vereins.**

(7) **Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB** sind der/die 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende jeweils allein.

(8) Die **Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte** in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von oder zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksbegleitende Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(9) **Aufgaben:**

Der Vorstand ist zuständig

- für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Maßnahmen und
- für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Vereins
- Aufstellung des Haushaltsplans und Vorlage der Jahresrechnung

Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung

- über Beschlüsse des Vorstands, die mit mehr als einer Gegenstimme gefasst werden/wurden
- über Beschwerden aller Art und sonstige außergewöhnliche Vorfälle

Die **Haftung für die Einhaltung steuerlicher Vorschriften**, insbesondere derer für gemeinnützige Vereine, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

(1) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, so erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl.

(2) Das ausscheidende Vorstandsmitglied ist für eine ordnungsgemäße Übergabe der Amtsgeschäfte verantwortlich.

§ 14 Fachgruppen

(1) Für besondere Aufgaben oder Veranstaltungen können Fachgruppen gebildet werden.

(2) Die Fachgruppe wählt aus ihrer Mitte den jeweiligen Leiter/die jeweilige Leiterin. Diese/Dieser muss Vereinsmitglied sein. Sie/Er vertritt die Interessen der Fachgruppe gegenüber dem Vorstand und hat ein Anhörungsrecht.

(3) Den Fachgruppen können auch Nichtmitglieder angehören.

§ 15 Kassenwesen

(1) Die **Kassenprüfer(innen)** werden für zwei Jahre gewählt. Es ist jeweils eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu wählen. Sie prüfen den Kassenabschluss

für das vergangene Jahr und berichten hierüber in der Mitgliederversammlung. Bei ordnungsgemäßigem Befund der Kassenprüfung ist die Entlastung des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung zu beantragen. Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(2) Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter, die ohne Bezahlung und ohne Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Der Verein gewährt keinen Reisekostenersatz. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand über Zuschüsse und Auslagenersatz.

§ 16 Satzungsänderung

(1) **Satzungsänderungen** können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) **Anträge auf Satzungsänderungen** sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit **der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.**

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch von der Hälfte aller Mitglieder beschlossen werden.

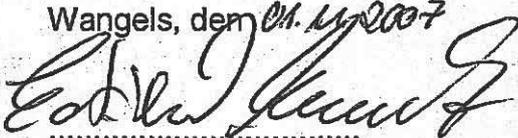
(2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Entfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wangels zu. Der Gemeindeführer der Gemeinde Wangels gibt vor, für welche Zwecke die Mittel einzusetzen sind. Das Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

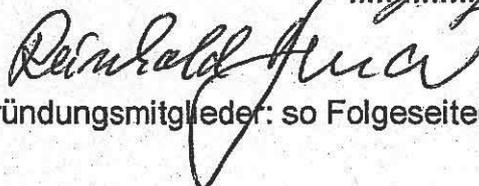
§ 18 Schlussvorschriften

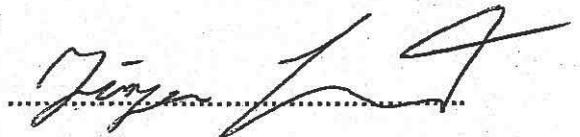
(1) Der Vorstand wird ermächtigt, rein formale Satzungsänderungen, die das Finanzamt oder das Amtsgericht für notwendig halten, in eigener Zuständigkeit zu beschließen.

(2) Die Satzung wurde am 01. November 2007 in Wangels beschlossen. Sie tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wangels, dem 01. 11. 2007







weitere Unterschriften der Gründungsmitglieder: so Folgeseite(n)

Name	Vorname	geb.	Anschrift	Ort	Unterschrift
Bötcher	Hans-Warne	08.05.20	Alte Landstr.	Wangels	H. v. B.
Blumck	Manfred	18.2.44	M. Bunt	Wangels	Alle Landstr. 1
Ringel	Holm	27.04.57	Obseeblick	Hansühn	H. Ringel
Vopß	Sven	30.03.71	Am Messen 20	Hansühn	S. Vopß
inill	Bastian	12.07.86	Am Eichberg	Wangels	M. Bastian
Nagel	Hartmut	14.10.54	Postlandstr. 92	Oldenburg	H. Nagel
Vopß	Bernd	17.07.47	Birkenweg 15	Wangels	Bernd Vopß
Wohler	Köhler	04.06.50	Alte Landstr.	Wangels	W. Köhler
Burming	Martina	18.06.60	Alte Jungfer 16	Grammshof	M. Burming
Karge	Michael	30.04.47	Burgbergstr. 6	Hansühn	M. Karge
Rohde	Thorsten	20.01.86	Ostlandring 23	Hansühn	T. Rohde
RUNGE	JÜRGEN	17.4.56	STEINBERG	WANGELS	J. Runge
Simonsen	Hans	14.08.44	Am Sternberg	Wangels	H. Simonsen
Marken	Willi	24.07.67	Lütjenburgstr.	Hansühn	W. Marken
Gradort	Gerhard	27.06.44	Alte Burgweg 2	Grammshof	G. Gradort
Panke	Gerd	31.8.47	Hansühn Königsh. 9	Hansühn	P. Panke
Speth	Eckhard	23.03.53	Dorfstr. 27	Döhnsdorf	E. Speth
Theede	Manfred	24.01.44	Dammstr. 8	Hansühn	M. Theede
Wohler	Emil Hg.	21.12.39	Ostlandstr. 39	Hansühn	W. Wohler
Schulze	Günter	30.10.34	Hansühn	Hansühn	G. Schulze
HULTST	Rorsten	24.05.66	Karlshofer Weg	Neusteden	R. Hultst
Klüver	Günter	26.4.1946	Rosenstr. 2	Hansühn	G. Klüver
Rutkowski	Udo	10.01.1945	Bertin Kamp 21	Hansühn	U. Rutkowski
Kill	Antje	15.07.1962	Am Eichberg 11	Wangels	A. Kill
Löbenhoff	Leire	16.7.42	A. Landstr. 29	Wangels	L. Löbenhoff
Mlodt	Egbert	4.11.52	Selbitzstr. 5	Hansühn	E. Mlodt
BENDER	Reinhold	17.06.46	Am alten Landstr.	Kübelitz	R. Bender
Gradort	Jürgen	14.06.44	Alte Burgweg 3	Grammshof	J. Gradort
Lucht	Rudolf	24.06.49	Am Sandberg 10	Wangels	R. Lucht
Wohler	Franz	26.07.83	Rosenstr. 13	Hansühn	F. Wohler

Protokoll der Gründungsversammlung am 01. November 2007

Am 01. November 2007 fanden sich die in der angefügten Anwesenheitsliste eingetragenen 59 Personen im Saal des Gasthauses „Zur Linde“ in Wangels, Alte Landstrasse 16 ein.

Bürgermeister Eckhard Klodt eröffnete um 19:30 Uhr die Versammlung. Er begrüßte die Erschienenen und stellte den Zweck der Zusammenkunft dar. Auf seinen Vorschlag wurde Reinhold Bender aus Kükelühn durch Zuruf und mit seiner Zustimmung einstimmig zum Schriftführer der Gründungsversammlung bestellt.

Auf Zuruf wurde Eckhard Klodt einstimmig zum Versammlungsleiter bestimmt und erklärte sich bereit, diese Aufgabe zu übernehmen. Er stellte fest, dass eine ausreichende Anzahl von Personen anwesend ist, um eine Vereinsgründung vornehmen zu können.

In der anschließenden Aussprache über die Gründung eines Fördervereins für die Feuerwehren der Gemeinde stellte Eckhard Klodt in seiner Eigenschaft als Bürgermeister noch einmal ganz deutlich fest, dass die Gemeinde Wangels ihrer Verantwortung und Verpflichtung für eine sachgerechte Ausrüstung und Ausbildung ihrer Feuerwehren auch weiterhin nachkommen wird. Er verwies aber zugleich auf die begrenzten Möglichkeiten durch nicht ausreichende Finanzmittel. Der Förderverein sollte nach seiner Einschätzung nur ergänzend zur Wahrnehmung der Pflichtaufgabe durch die Gemeinde tätig werden.

Jürgen Gradert aus Grammdorf und Reinhold Bender machten sodann den Wortlaut der Satzung für den zu gründenden Verein „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Wangels“ bekannt und stellten diese Satzung zur Diskussion. Alle Anwesenheiten erhielten als Tischvorlage eine Ausfertigung der Satzung und waren mit dem Wortlaut einverstanden.

Einstimmig (2 Enthaltungen) wurde von den Anwesenden beschlossen,

- den Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Wangels einzurichten,
- ihm die vorgetragene Satzung zu geben, die dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist

Der Versammlungsleiter stellte fest, dass somit die Vereinsgründung vollzogen wurde. Mit der Unterzeichnung der Vereinssatzung durch die 31 Gründungsmitglieder wurde dies bestätigt (s. Unterschriftenliste zur Satzung Seite 8 und 9).

Förderverein der
Freiwilligen Feuerwehren
in der Gemeinde Wangels

Die Anwesenden übertrugen sodann Herrn Eckhard Klodt die Leitung der Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden.

Als Wahlhelfer wurden durch Zuruf bestellt:

- Bünning, Martina; geb. 18.06.1960; Alter Burgweg 16, 23758 Grammdorf
- Voß, Bernd; geb. 17.07.1947; Birkenweg 15, 23758 Wangels
- Bötcher, Hans-Werner; geb. 08.05.1970; Alte Landstrasse 50, 23758 Wangels

Alle Bestellten stimmten ihrer Benennung zu.

Gewählt wurden in geheimer Wahl zum:

Ersten Vorsitzenden:

Gradert Jürgen; geb. am 14.06.1944;
Alter Burgweg 13, 23758 Grammdorf

Zweiten Vorsitzenden:

Blunck Manfred; geb. am 18.02.1944;
Alte Landstrasse 1, 23758 Wangels

Die beiden Gewählten nahmen die Wahl an.

Jürgen Gradert übernahm als erster Vorsitzender die Versammlungsleitung und leitete die weiteren Wahlvorgänge.

Gewählt wurden in offener Abstimmung zum:

Schatzmeister:

Theede Manfred; geb. am 24.01.1949;
Danziger Strasse 8, 23758 Hansühn

Schriftführer:

Bender Reinhold; geb. am 17.06.1946;
An der Landstrasse 1, 23758 Kükelühn

Beisitzer:

Speth, Eckhard; geb. am 23.03.1953;
Dorfstrasse 27, 23758 Döhnsdorf

Beisitzer:

Voß, Sven; geb. am 30.03.1971;
Am Messin 20, 23758 Hansühn

Beisitzer:

Wohlert, Frank; geb. am 26.07.1983;
Rosenstrasse 13, 23758 Hansühn

Beisitzer:

Klodt, Eckhard geb. am 04.11.1952;
Stettiner Strasse 5, 23758 Hansühn

Beisitzer:

Runge, Jürgen geb. am 18.04.1956;
Steinberg, 23758 Wangels

Kassenprüfer:

Mill, Antje geb. am 15.07.1962;
Am Eichberg 11, 23758 Wangels

Kassenprüfer:

Gradert, Gerhard geb. am 29.06.1944;
Alter Burgweg 62, 23758 Grammdorf

Förderverein der
Freiwilligen Feuerwehren
in der Gemeinde Wangels

Stellvertr. Kassenprüfer:

Simonsen, Hans

geb. am 14.08.1944;
Am Steinberg 20, 23758 Wangels

Stellvertr. Kassenprüfer:

Klodt, Ernst-August

geb. am 21.12.1939;
Ostseestrasse 39, 23758 Hansühn

Alle Gewählten nahmen die Wahl an.

Der Erste Vorsitzende stellte fest, dass

- a) mit Annahme der Satzung der Verein ordnungsgemäß gegründet ist,
- b) ihm 31 Gründungsmitglieder angehören
- c) der erste Vorstand satzungsgemäß bestellt ist.

Die Versammlung beschloss einstimmig, als Mindestbeitrag jährlich 12 EURO zu erheben.

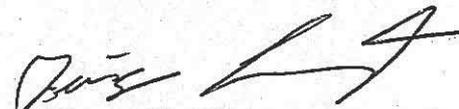
Jürgen Gradert sprach den Anwesenden seinen Dank für die Vereinsgründung und das mit der Wahl bekundete Vertrauen aus. Er betonte noch einmal nachdrücklich die Verpflichtung der Gemeinde Wangels aus dem Brandschutzgesetz, für eine angemessene Ausrüstung und Ausbildung ihrer Feuerwehren zu sorgen.

Rudolf Lucht beantragte, auf der Gemeindeebene jährlich eine festliche Ehrung für die Feuerwehrleute der Gemeinde durchzuführen, um so der Allgemeinheit vor Augen zu führen, wie gefährlich, anspruchsvoll und umfangreich dieser selbstlose Einsatz für die Gemeinschaft ist, den die Frauen und Männer der Wehren erbringen. Angesichts der bekannten Finanzlage der Gemeinde schlug er vor, dies über den Förderverein zu finanzieren. Der Vorschlag wird zunächst im Vorstand beraten, mit der Gemeinde abgestimmt und der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

Nachdem niemand mehr das Wort gewünscht hatte, schloss der Vorsitzende die Versammlung um 21:50 Uhr.



Eckhard Klodt



Jürgen Gradert



Reinhold Bender